

den, was  
a Wohn  
Sieche  
nden-  
gen.  
utreffen

**Entwurf**

4614 Gemeindeamt Marchtrenk  
Pol. Bezirk Wels-Land, O. Ö.

Marchtrenk, 22. 4. 1974

Bau 153/9 - 58/1974/Fr/Sk

Martin und Magdalena Schwager,  
4614 Marchtrenk, Lagerstr. 23a;  
Erteilung einer Baubewilligung;  
Gr.St.Nr. 2703/27, KG. Marchtrenk.

B e s c h e i d

Auf Grund des Ergebnisses der am 28. 3. 1974 an Ort und Stelle  
abgehaltenen Bauverhandlung und der einen wesentlichen Be-  
standteil dieses Bescheides bildenden Verhandlungsschrift  
vom 28.3.1974 ergeht gemäß § 56 des Allgemeinen Verwaltungs-  
verfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl.Nr. 172, der nach-  
stehende

S p r u c h :

I.) Herrn und Frau Martin und Magdalena Schwager, 4614 March-  
trenk, Lagerstraße 23a, wird über ihr Ansuchen vom  
27.2.1974 gemäß den Bestimmungen der Bauordnung für  
Oberösterreich, GuVBl.Nr. 15 aus 1875 i.d.g.Fassung, die  
BAUBEWILLIGUNG für die Errichtung eines Doppelwohnhauses  
mit PKW-Kleingaragen auf Grundparzelle 2703/27 KG. March-  
trenk, unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:

- 1.) Die in der Verhandlungsschrift im Gutachten des techn.  
Amtssachverständigen in den Punkten 1 - 5, und 7 - 19  
enthaltenen Vorschreibungen sind bei der Bauausführung  
genau zu beachten und die angeführten Fristen unbedingt  
einzuhalten.
- 2.) Die Verhandlungsschrift vom 28.3.1974 wird zu einem  
Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

II.) Für diese Baubewilligung sind gemäß §§ 77 und 78 AVG 1950  
nachstehende Gebühren zu entrichten:

- 1.) Kommissionsgebühren gemäß § 2 c der Landeskom-  
missionsgebührenverordnung 1965, LGBl. Nr. 33,  
bei einer Verhandlungsdauer von 2 halben Stun-  
den und einer Anwesenheit von 3 Amtsorganen S 120.--
- 2.) Verwaltungsabgaben gemäß Gemeindeverwaltungs-  
abgabenverordnung 1971, LGBl. Nr.36, Teil  
B - I - 9 S 800.--

insgesamt S 920.--

die innerhalb von 8 Tagen nach Rechtskraft dieses Beschei-  
des mit dem beiliegenden Girochein an die Gemeindekasse  
Marchtrenk anzuweisen sind.

- 2 -

Begründung:

- Zu I.) Die Erteilung der Baubewilligung stützt sich auf das Ergebnis der Verhandlung vom 28. 3. 1974 und auf die Erwägung, daß bei Einhaltung der Vorschriften öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und private Rechte nicht verletzt werden.
- Zu II.) Die Gebührenvorschriften sind in den angeführten Gesetzesstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 AVG 1950 binnen zwei Wochen nach der erfolgten Zustellung die Berufung schriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt Marchtrenk eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15.-- für jeden Bogen zu stempeln.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

- RSb 1.) Martin und Magdalena Schwager, 4614 Marchtrenk, Lagerstraße 23a, als Bauwerber (1 Niederschrift, 2 Baupläne, 1 Giroschein, Zählblätter für die Wohnbaustatistik);
- 2.) Fa. Deipl.Ing. A. Paquer, Baumeister, 4020 Linz, Johann Metz-Straße 14, als Bauführer (1 Niederschrift);
- 3.) Finanzamt Wels - Einheitsbewertung (2 Baupläne).

Der Bürgermeister:



VERWALTUNGSABGABE von S 800.-  
am 6.5.1974 unbar entrichtet.  
Die Einzahlung erfolgte auf das Haushaltskonto 941-63, ZD. Nr. 6903/74